

Renato Hutter
Leiter Finanzen
direkt 044 835 82 76
renato.hutter@dietlikon.org

Protokollauszug vom 11.01.2022

12 10.03.1 Aktiven
13.00 Behörden, Institutionen

Sportanlagen Faisswiesen AG; Kreditgewährung gemäss Interkommunalem Vertrag; Festlegung Grundsätze

a) Ausgangslage

Am 13. Juni 2021 wurde der Interkommunale Vertrag (IKV) zwischen der politischen Gemeinde Dietlikon und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG (SFAG) an der Urne angenommen.

Gemäss Punkt 4.4 des IKV sind die Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden berechtigt, der SFAG je einzeln oder gemeinsam rückzahlbare Darlehen bis zum Maximalbetrag von 6 Mio. Franken pro Trägergemeinde (total somit 12 Mio. Franken) zu gewähren. In diesem Betrag sind die bereits gewährten Bürgschaften im Umfang von je 3 Mio. Franken (total somit 6 Mio. Franken) enthalten. Anstelle von Darlehen können die Gemeinderäte im selben Umfang auch Bürgschaften zugunsten der SFAG eingehen. Für Darlehen oder Bürgschaften, welche insgesamt den Betrag von 6 Mio. Franken pro Trägergemeinde übersteigen, sind die Gemeindeversammlungen zuständig.

Bei der Darlehensgewährung an die Sportanlagen Faisswiesen AG hat jede Trägergemeinde das Recht, diese Darlehensgewährung von einer Solidarbürgschaft der anderen Trägergemeinde abhängig zu machen.

Bieten die Trägergemeinden günstigere Konditionen an als Dritte und wird das Fremdkapital von der Sportanlagen Faisswiesen AG gleichwohl bei Dritten aufgenommen, so werden die daraus resultierenden Mehrkosten der Fremdkapitalfinanzierung von den Betriebskostenbeiträgen in Abzug gebracht.

b) Solidarbürgschaft

Werden die Darlehen von den Trägergemeinden im Wesentlichen zu gleichen Teilen, im selben Jahr und zu den gleichen Bedingungen an die SFAG gewährt, kann von einer Solidarbürgschaft der anderen Trägergemeinde abgesehen werden.

c) Finanzbeschaffung Gemeinde

Die SFAG zeigt ihren Bedarf (Betrag, Laufzeit und Amortisation) mittels geeigneten Mitteln (z.Bsp. Liquiditätsplanung, Zahlungsplan Bau, etc.) nachvollziehbar auf.

Um rasch handeln zu können, soll dem Leiter Finanzen – nach Rücksprache mit dem Vertreter des Gemeinderates im Aufsichtsorgan der SFAG (derzeit Gemeinderat Philipp Flach) - die Kompetenz erteilt werden, der SFAG im Rahmen des Urnenbeschlusses entsprechende Darlehen zu gewähren und das Fremdkapital bei Bedarf im freien Markt zu beschaffen.

d) Bedingungen Darlehensvertrag

Wird von einer oder beiden Gemeinden Fremdkapital von Dritten zur Weitergabe aufgenommen, werden die Vertragsbedingungen im Darlehensvertrag mit der SFAG unverändert und ohne Zuschläge übernommen. Werden Darlehen durch eine oder beide Gemeinden aus Eigenmitteln finanziert, so gelten für Diese marktübliche Konditionen und Bedingungen, welche mittels Offerten bei den üblichen Kreditgebern ermittelt werden.

Beschluss:

1. Der Leiter Finanzen wird ermächtigt, die notwendigen Fremdmittel im Rahmen von Punkt 4.4 des Interkommunalen Vertrags in Absprache mit dem Vertreter des Gemeinderates im Aufsichtsorgan der SFAG zu beschaffen.
2. Der Vertreter des Gemeinderates im Aufsichtsorgan der SFAG und der Leiter Finanzen werden ermächtigt, die entsprechenden Darlehensverträge mit der SFAG im Rahmen von Punkt 4.4 des Interkommunalen Vertrags zu unterzeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Sportanlagen Faisswiesen AG
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: